

## Anfrage

der Abgeordneten Dr.in Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Gottfried Waldhäusl

betreffend **Qualzuchten**

Was für die einen typische Rassenmerkmale sind, bedeutet für die betroffenen Tierarten oftmals Leid und Elend ein Leben lang. Atemnot, tränende Augen, regelmäßiges Erbrechen oder geschädigte Gelenke sind nur einige Beispiele an Leiden, das sogenannte Qualzuchten täglich begleitet. Hier werden bei der Züchtung bestimmte Merkmale, wie die kurze Schnauze beim Mops oder der franz. Bulldogge, in Kauf genommen und bewusst verstärkt, weil Menschen das niedlich finden. Die Tiere leiden aber massiv unter den gesundheitlichen Konsequenzen, die Folgen sind nicht nur Schmerzen, sondern auch häufig Verhaltensstörungen.

Laut Tierschutzgesetz sind Qualzuchten verboten

### **Verbot der Tierquälerei, § 5 Tierschutzgesetz**

*(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

*(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer*

*1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:*

*(a) Atemnot,*

*(b) Bewegungsanomalien,*

*(c) Lahmheiten,*

*(d) Entzündungen der Haut,*

*(e) Haarlosigkeit,*

*(f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,*

*(g) Blindheit,*

*(h) Exophthalmus,*

*(i) Taubheit,*

*(j) Neurologische Symptome,*

*(k) Fehlbildungen des Gebisses,*

*(l) Missbildungen der Schädeldecke,*

*(m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass natürliche Geburten nicht möglich sind,*

*oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt.*

Trotz des Verbotes scheint es in den letzten Jahren keine wesentlichen Verbesserungen zu geben.

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle gewährleistet werden kann. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

Gemäß §5 der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs Haben dokumentierte Maßnahmen zu erfolgen.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

### **Anfrage**

- 1) Wie viele Züchter\*innen haben bei ihrer Meldung nach § 31 Abs.4 TSchG in den § 5 der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufes geforderter Angaben darüber gemacht, welche Maßnahmen nach § 44 Abs. 17 TShG sie ergreifen bzw. ergriffen haben?
- 2) Erfüllen diese Maßnahmendokumentationen die vom BMSGPK vorgegebenen Kriterien Monitoring (vollständige Aufzeichnung aller zuchtrelevanter Fakten, wie Kriterien der Zuchtwahl, abgestorbene Föten, und Totgeburten, geschädigt geborene und euthanasierte Nachkommen, Art und Schwere der Schädigung), Planung (kurz-, mittel- und langfristige Zuchtziele sowie konkrete zuchtlenkende Maßnahmen zur Eliminierung von Qualzuchtmerkmalen mit Zeitangabe) sowie Evaluierung (laufender Vergleich zwischen Zieldefinition und Zielerreichung)?
- 3) Welche Tierarten und Rassen betreffen diese Meldungen (bitte Anzahl pro Rasse angeben)?
- 4) Welche zeitlichen Ziele bis zur Eliminierung der Qualzuchtmerkmale werden von den Züchtern für welche Rassen angegeben?
- 5) In welchen Intervallen werden diese Zuchtbetriebe kontrolliert?
- 6) Wie viele Zuchtverbote aufgrund von Qualzuchtmerkmalen wurden in den letzten 10 Jahren ausgesprochen?
- 7) Wie erklären Sie den Umstand, dass Züchter\*innen trotz Verbots im Tierschutzgesetz weiterhin u.a. Hunde mit eklatanten Qualzuchtmerkmalen verpaaren und die Jungen verkaufen?
- 8) Welche konkreten Schritte wird die Landesregierung wann unternehmen, um die Qualzucht in Niederösterreich zu unterbinden?
- 9) Welche Probleme stehen einer entschlossenen Durchsetzung des Qualzuchtverbotes im Wege?